

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)**

vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

**Wo sind Schutzstrategien für christliche Flüchtlinge in Berliner  
Flüchtlingsunterkünften?**

und **Antwort** vom 06. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10433**

**vom 21. Dezember 2021**

**über**

**Wo sind Schutzstrategien für christliche Flüchtlinge in Berliner  
Flüchtlingsunterkünften?**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das internationale überkonfessionelle christliche Hilfswerk „Open Doors“ deckte 2016 im Rahmen einer Erhebung religiös motivierte Übergriffe auf 743 christliche Flüchtlinge in deutschen Asylunterkünften auf. Die Lage in Berliner Flüchtlingsunterkünften war besonders verheerend: die Hauptstadt lag mit 146 Übergriffen auf christliche Flüchtlinge auf dem traurigen Spitzenplatz unter allen Bundesländern. Laut „Open Doors“ sei die Dunkelziffer hoch. An den Übergriffen seien „neben Mitflüchtlingen auch Heimbetreiber, Sicherheitspersonal und Dolmetscher bis hin zu unzureichend informierten Behördenmitarbeitern passiv oder aktiv beteiligt [gewesen]“, so das Ergebnis der Untersuchung. Mittlerweile sind einige Jahre ins Land gegangen, ohne dass man Weiteres gehört hat.

Vorbemerkung des Senats: Soweit sich die Fragen auf statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem

Fragegegenstand betrifft dies i. W. die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1.) Wie hoch ist aktuell der Anteil von Christen und Jesiden an den Asylbewerbern in Berliner Flüchtlingsunterkünften?

Zu 1.: Die ethnische Zugehörigkeit sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Diese Daten werden aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen im Rahmen der Registrierung und Aufnahme von Asylbegehrenden durch das LAF sowie der Gewährung von Leistungen an diesen Personenkreis nicht erhoben. Daher kann die Anzahl der in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylbegehrenden, auf die sich die Fragestellung bezieht, nicht beziffert werden.

2.) Wie viele religiös motivierte Übergriffe oder Gewaltandrohungen gab es aufgeschlüsselt nach den Jahren 2017 – 2021 auf Christen und Jesiden in Berliner Flüchtlingsunterkünften? (Bitte einzeln jährlich aufschlüsseln)

Zu 2.: Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPM-D-PMK). Dabei handelt es sich - entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) - um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstrafaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB oder Verstöße gegen Strafrechtsnebengesetze.

Um das Motiv eines Falles auswertbar darzustellen, werden diesem bundeseinheitlich verbindliche Themenfelder bzw. Unterthemen zugeordnet. So

ist zum Beispiel „christenfeindlich“ ein Unterthema des Themenfeldes „Hasskriminalität“.

Um das Motiv detailliert darzustellen, können einem Fall mehrere Themenfelder beziehungsweise Unterthemen zugeordnet werden. So kann ein Fall beispielsweise sowohl fremdenfeindlich, als auch christenfeindlich sein. Aus diesem Grund wird ein Fall so oft gezählt, wie ihm Themenfelder beziehungsweise Unterthemen zugeordnet wurden. Insofern kann die Summierung der Fallzahlen in den einzelnen Unterthemen dazu führen, dass das Ergebnis höher ist als die eigentliche Fallzahl im jeweiligen Phänomenbereich, da ein Fall unter Umständen mehrfach aufgeführt sein kann.

Um die Frage zu beantworten, wurden folgende Kriterien berücksichtigt: Es wurden die Unterthemen "christenfeindlich" und "sonstige Religionen" angewendet. Die Religionsgemeinschaft "Jesiden" stellt kein eigenes Abfragekriterium dar, so dass das weiter gefasste Unterthema "sonstige Religionen" in Betracht gezogen wurde. Eine Aussage, ob die gezählten Fälle gegen Jesiden gerichtete Straftaten darstellen, kann nicht getroffen werden. Ferner wurde der Phänomenbereich - religiöse Ideologie - angewendet.

Aufgrund von Erfassungsrückständen konnten bislang für das Jahr 2021 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle der PMK im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. In der Regel ist die Erfassung bis Ende Januar des Folgejahres abgeschlossen. Demnach können zum tatsächlichen Fallaufkommen in diesem speziellen Themenbereich zurzeit keine abschließenden Aussagen für das Jahr 2021 getroffen werden.

Fallzahlen religiös motivierte Übergriffe in Berliner Geflüchtetenunterkünften					
	2017	2018	2019	2020	2021
Gewaltdelikte	1	1	0	0	0
§ 223 Strafgesetzbuch (StGB) Körperverletzung	1	1	0	0	0
Sonstige Delikte	3	0	0	0	0
§ 185 StGB Beleidigung	1	0	0	0	0
§ 241 StGB Bedrohung	2	0	0	0	0
gesamt	4	1	0	0	0

Quelle: KPMD-Datenbank, Stand: 28. Dezember 2021

Propagandadelikte in Bezug auf die angefragten Parameter wurden für den angegebenen Zeitraum in der KPMD-Datenbank nicht registriert.

3.) In welcher Form schützt der Senat christliche Flüchtlinge vor gewalttätigen Übergriffen durch Muslime in Berliner Flüchtlingsunterkünften?

4.) Weswegen findet der Schutz von christlichen Asylbewerbern trotz der oben geschilderten Vorfälle nach wie vor keine explizite Erwähnung in den Qualitätsstandards für Flüchtlingsunterkünfte, obwohl dort Etwaiges für so genannte LSBTI, für Frauen und für Kinder separat ausformuliert worden ist?

5.) Hat der Senat Strategien zum Schutz von Asylbewerbern, die als Konvertiten vom Islam zum Christentum übergetreten sind, entwickelt, da diese einem besonders hohen Gewaltpotenzial seitens muslimischer Asylbewerber ausgesetzt sind?

Zu 3. bis 5.: Der Senat stellt zunächst klar, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die das in der Fragestellung zu 5. unterstellte „besonders hohe Gewaltpotenzial seitens muslimischer Asylbewerber“ für zum Christentum übergetretene Geflüchtete belegen.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) legt bei der Ausgestaltung der Lebensbedingungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen die Maxime einer Kultur der Gewaltfreiheit zu Grunde. Die „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin“ umfasst daher einen eigenen Abschnitt mit den Anforderungen an den Gewaltschutz. Ziel ist die Schaffung eines gewalt- und diskriminierungsfreien Umfeldes für die untergebrachten Personen. Die Betreiberinnen und Betreiber verpflichten sich mit dem Vertragsabschluss, sich zum grenzachtenden Umgang und Gewaltfreiheit in ihrem Leitbild zu bekennen und den Grundsatz von Vertraulichkeit und Privatsphäre bei Verdachtsfällen zu achten.

Zu den Pflichtaufgaben der Betreiberinnen und Betreiber gehört es weiterhin, zu informieren, zu beraten, zu betreuen und Maßnahmen zu koordinieren und diese in einem Gewaltschutzkonzept als Teil des Betreiberkonzepts unter Berücksichtigung von besonderen Bedarfen der untergebrachten Personen und eines Konfliktmanagements konkret (u. a. durch Benennung von Ansprechpartnern und Verantwortlichen in der Einrichtung sowie Netzwerk- und Kooperationspartnern) darzulegen und umzusetzen.

Diese Anforderungen an den Gewaltschutz betreffen alle untergebrachten Personen gleichermaßen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft oder religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen und finden somit auch für christliche Geflüchtete (einschließlich konvertierter Christen) vollumfänglich Anwendung.

In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass in Berlin religiöse Minderheiten in gleicher Weise zu den besonders schutzbedürftigen Geflüchteten gezählt werden wie die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2013 zur Festlegung von Normen für die

Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie) genannten Personengruppen: Dies hat der Senat etwa im Handlungsfeld zwei – Unterkunft, Wohnen und Soziales – des Arbeitsdokuments zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter bekräftigt, welches der Senat am 11.12.2018 beschlossen hat (im Internet veröffentlicht unter der [Adresse https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/](https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/) ).

Darüber hinaus weist die Präambel der überarbeiteten Hausordnung des LAF für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte alle Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen unter Verweis auf das Gebot der rechtlichen Gleichbehandlung darauf hin, dass in Deutschland „niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.“

Alle Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erhalten zudem die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales herausgegebene Informationsbroschüre „Ihre Rechte, Pflichten & Ansprüche als Bewohnerin bzw. Bewohner einer Unterkunft“, in der sie umfassend über ihre Rechte einschließlich Anlaufstellen für Beschwerden und besondere Bedarfslagen informiert werden; zu den Einzelheiten wird auf die im [Internet unter der Adresse https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung\\_1129849.php](https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung_1129849.php) veröffentlichte Pressemitteilung dieser Senatsverwaltung vom 24.09.2021 verwiesen. U. a. wird in dieser Informationsschrift auf den Schutz vor Diskriminierung wegen der Religion ausdrücklich hingewiesen.

Weiterhin können sich Geflüchtete christlichen Glaubens, ebenso wie andere Bewohnerinnen und Bewohner von Unterkünften für Geflüchtete, an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) oder direkt an das LAF wenden. Das LAF geht Hinweisen auf Diskriminierung, Gewaltandrohung oder tatsächlich erfolgter Gewalt nach.

6.) 28% der Übergriffe auf Christen in deutschen Flüchtlingsheimen, welche „Open Doors“ aufdecken konnte, gingen auf muslimisches Wachpersonal zurück. Welche Konsequenzen wurden aus diesem Umstand gezogen? Welche Veränderungen hat es im Bereich des Wachpersonals seitdem in Berlin gegeben?

7.) Wie hoch ist der muslimische Anteil unter den Wachschützern von Berliner Flüchtlingsunterkünften?

Zu 6. und 7.: Über die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte führt das LAF Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), jeweils in der zum Zeitpunkt der Absendung der o. g. EU-Bekanntmachung gültigen Fassung durch. Die ethnische Zugehörigkeit sowie religiöse und weltanschaulichen Überzeugungen des von den Dienstleistern eingesetzten Personals sind keine Auswahlkriterien für die Beauftragung mit derartigen Sicherheitsdienstleistungen; da sie mit dem staatlichen Ziel der allgemeinen Gleichbehandlung und des Verbots der Benachteiligung etwa wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung unvereinbar wären.

In Bezug auf die Religionszugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sicherheitsdienstleistern wäre eine Erfassung zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig; auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

Ob die Angaben in der Fragestellung zu 6. hinsichtlich vermeintlicher Übergriffe auf Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften durch muslimische Mitarbeitende von Sicherheitsdienstleistern zutreffen, kann der Senat vor diesem Hintergrund und auf Grund fehlender valider statistischer Daten nicht beurteilen.

Die Zuschlagsentscheidung (Wertung) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen wird auf der Grundlage definierter Zuschlagskriterien und Gewichtungen getroffen. Hierbei wird auch die Qualität der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt: Die Bieterinnen und Bieter sollen ihre Maßnahmen zur Schulung und Fortbildung des für den Standort vorgesehenen Personals aufgliedert nach Zeitpunkt der Ersts Schulung/Fortbildung, Schulungs- oder Fortbildungsintervall, wesentliche Inhalte, externer Anbieter/interne Schulung darstellen in Bezug auf:

- Grundsätze der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz
- Konfliktvermeidung und -bewältigung
- Deeskalation
- Stressbewältigung
- Kinderschutz
- Prävention von rassistischen oder flüchtlingsfeindlichen Anfeindungen
- Bedarfe und Situationen von besonders schutzwürdigen Personengruppen
- Umgang mit Traumata
- Diversity-Kompetenz

Darüber hinaus sind die Sicherheitsdienstleister auf Grund der Anforderungen der „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Sicherheitsdienstleistungsvertrag aufgrund der Rahmenvereinbarung“ u. a. dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die eingesetzten Einsatzkräfte eine hohe soziale und Diversity-Kompetenz und einen toleranten Umgang mit den in der Unterkunft untergebrachten Personen aufweisen und mit dem Gewaltschutzkonzept der Betreiberin bzw. des Betreibers, der Hausordnung sowie dem Beschwerdemanagement des LAF und der Betreiberin bzw. des Betreibers der Unterkunft vertraut sind.

Weiterhin ist vertraglich vereinbart, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer im Auftrag des LAF betriebenen Unterkunft ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Ansichten oder ihrer sexuellen Orientierung, seitens des Wachschutzpersonals jederzeit respektvoll behandelt werden. Das LAF geht Hinweisen auf diesbezügliche Vertragsverletzungen nach.

Die Sicherheitsdienstleister haben durch geeignete Maßnahmen auch darauf hinzuwirken, dass eingesetzte Einsatzkräfte für die Situation besonders schutzbedürftiger Personen sensibilisiert sind. Ferner haben sie geeignete Vorkehrungen zur Prävention menschenverachtender Handlungen durch das eingesetzte Personal zu treffen. Die Einsatzkräfte müssen eine Kennzeichnung tragen, damit sie eindeutig identifiziert werden können.

Das LAF unterstützt auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unabhängig von ihrer Religion oder Religionslosigkeit beim Bezug eigenen Wohnraums, wenn die Wohnverpflichtung des AsylG und AsylbLG erfüllt ist und der vorgeschlagene Wohnraum den im Landesrecht verankerten leistungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

8.) Welche Vorkehrungen wurden in Berlin seitens des Senates getroffen und welche Kooperationen wurden geschlossen, um von Gewalt bedrohte Christen außerhalb von Flüchtlingsunterkünften unterbringen zu können?

Zu 8.: Wie aus den vorangegangenen Antworten deutlich wird, misst das LAF dem Schutz vor gewalttätigen Übergriffen auf Bewohnerinnen und Bewohner von Unterkünften für geflüchtete Menschen - ungeachtet ihrer Herkunft und Religionszugehörigkeit – einen größtmöglichen Stellenwert bei.

Mit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gehen häufig soziale Bindungen an andere Bewohnerinnen und Bewohner und/oder das Wohnumfeld, ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer sowie an den Sozialraum einher. Daher besteht erfahrungsgemäß bei vielen Bewohnerinnen

und Bewohnern der Wunsch, in der Unterkunft verbleiben zu können und dort auftretende Konflikte nach Möglichkeit unterkunftsintern zu lösen. Das LAF unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die betroffene Unterkunftsleitung bei diesem Anliegen insbesondere durch verschiedene Angebote des Sozialdienstes einschließlich einer Krisenintervention in akuten Notfällen; zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Onlineauftritt des Sozialdienstes unter der Internetadresse <https://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/> verwiesen.

Sollte gleichwohl auf Grund der einzelfallspezifischen Umstände der Verbleib in der bisherigen Unterkunft nicht geeignet sein, das berechnete Schutzinteresse von Bewohnerinnen und Bewohnern zu wahren, bemüht sich der Sozialdienst in enger fachlicher Abstimmung mit dem für die Belegungssteuerung zuständigen Bereich um die Verlegung in eine andere geeignete Unterkunft nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten. Die Unterbringung in einer qualitätsgesicherten Gemeinschaftsunterkunft, die im Auftrag des LAF betrieben wird, gewährleistet im Gegensatz zu anderen Unterkunftsformen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die dort vorgehaltenen Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im vollen Umfang nutzen können.

Alternativ bzw. zusätzlich kommt auf Wunsch der Betroffenen aber auch die Aufnahme in die Härtefallliste des Kooperationsabkommens „Wohnen für Flüchtlinge“ in Betracht; insoweit wird auf die im Internet veröffentlichten Hinweise unter der Adresse <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-fluechtlinge/programm-wohnungen-fuer-fluechtlinge/> verwiesen.

Ergänzend verweist der Senat auf die Ausführungen zur Sicherheit für besonders schutzbedürftige Geflüchtete im Handlungsfeld neun – Sicherheit und Demokratieförderung – des in der Antwort zu 3. bis 5. genannten Arbeitsdokuments zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter.

9.) Hat es seit den dokumentierten Vorfällen 2016 eine Zusammenarbeit zwischen den evangelischen und katholischen Kirchenverbänden und dem Berliner Senat zur Bekämpfung der Gewalt von Muslimen gegenüber christlichen Flüchtlingen in Berliner Flüchtlingsunterkünften gegeben?

Zu 9.: Der Senat strebt einen konstruktiven, offenen und von gegenseitigem Respekt geprägten Dialog sowohl von staatlicher Seite mit allen in Berlin vertretenen Kirchen und Religionsgemeinschaften als auch zwischen den Religionen und ihren Organisationen untereinander an. Zielsetzung ist es, auf der Grundlage des im Grundgesetz manifestierten Wertekanons bestmögliche

gesellschaftliche Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubensbekenntnisses und Menschen mit und ohne religiöse Bindung zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geflüchteten.

Insofern der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit bestimmten Gemeinden oder kirchlichen Amtsträgern vor anderen Glaubensgemeinschaften oder Personen Vorrang einzuräumen, widerspräche diesem Grundsatz und würde aus Sicht des Senats eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bzw. Privilegierung darstellen.

Auch Träger mit konfessionellem Hintergrund betreiben Unterkünfte für Geflüchtete im Auftrag des LAF. Wie bei allen anderen Trägern ist die Zusammenarbeit im Bereich Gewaltschutz, Förderung von Selbstständigkeit und Unterstützung auf dem Weg des Ankommens eng mit dem LAF abgestimmt. Basis dafür sind die Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen und flankierende Angebote im Kontext des Partizipations- und Integrationskonzeptes des Senats.

Berlin, den 6. Januar 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales